

An das  
LAK-Präsidium

13. Januar 2012

## Änderungsanträge zum Gesetzentwurf Studierendenvertretungsreformgesetz

Liebes Präsidium,

zum Entwurf des Gesetzesentwurfs zur Reform der Studierendenvertretungen möchten wir folgende Änderungsanträge stellen:

### Änderungsantrag 1

Die Landes-ASTen-Konferenz wolle beschließen: »Artikel 4« wird durch »Artikel 5«, »Artikel 3« durch »Artikel 4« und »Artikel 2« durch »Artikel 3« ersetzt. Folgendes wird als Artikel 2 eingefügt:

#### Artikel 2

#### Änderung des KIT-Gesetzes

Das Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

In Satz 7 wird nach dem Wort »geregelt« der Halbsatz »; hinsichtlich der Mitglieder aus der Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG ist die Elementarsatzung gemäß § 65 Absatz 3 LHG zu beachten« ergänzt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach »65« die Angabe »; §65b« ergänzt.

---

Vorsitz:	Tobias M. Bölz	Ökologie:	N.N.	getragen durch
Finanzen:	Jens Senger	Presse:	Julian Gethmann	UStA Kasse e.V.
Inneres:	N.N.	Kultur:	Christian Haffner	eingetragen beim
Soziales:	Alexander Rein	Gleichstellung:	Sophie Laturnus	Amtsgericht Karlsruhe
Äußeres:	N.N.	AusländerInnen:	Musbah Abu Haweela	VR 1191

Die Begründung wird an geeigneter Stelle um folgendes ergänzt:

Zu Artikel 2 (Änderung des KIT-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 3.

Zu Nummer 2

Durch die Anwendbarkeit von § 65b LHG auf das KIT wird sichergestellt, dass auch die Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie Mitglied der Landesstudierendenvertretung ist.

**Begründung:** Die vorgeschlagenen Änderungen sind nötig, um der Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie die selben Rechte wie den Studierendenschaften an anderen Hochschulen des Landes einzuräumen.

### **Änderungsantrag 2**

In Artikel 1 Nr. 8 § 65 Absatz 1 Satz 1 werden nach »Studentin« die Wörter »oder Doktorand/Doktorandin« ergänzt.

**Begründung:** Die vorgeschlagenen Änderungen an den §§ 19 und 25 geben der Studierendenschaft das Recht, Regelung über die Vertretung der Mitgliedergruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG in Senat und Fakultätsrat zu treffen. Deshalb müssen auch alle Mitglieder der Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG, also Studierende und eingeschriebene Doktoranden, Mitglieder der Studierendenschaft sein. (Alternativ müsste § 10 Absatz 1 LHG dahingehend geändert werden, dass es getrennte Mitgliedergruppen für Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden gibt.)

### **Änderungsantrag 3**

Artikel 3 § 1 Absatz 1 wird folgendermaßen neu gefasst:

(1) Zum erstmaligen Erlass der Elementarsatzung hat die Hochschule für die Studierendenschaft eine Urabstimmung durchzuführen. Die Urabstimmung findet in der Vorlesungszeit an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen jeweils von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Zur Abstimmung zu stellen ist eine Satzung, für die Unterstützungsunterschriften von 5 % der Studierenden bzw.  $n$  Studierenden vorliegen und eine Prüfung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Rechtmäßigkeit ergab. Die Urabstimmung soll bis zum Ende des zweiten Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes stattfinden.

Die Begründung zu diesem Absatz ist folgendermaßen neu zu fassen:

Da sich die Studierendenschaft de facto erst durch den Erlass der Elementarsatzung konstituiert, muss die Urabstimmung von der übergeordneten Körperschaft, also der Hochschule, durchgeführt werden. Durch die Festlegung des Abstimmungszeitraums auf eine Vorlesungswoche soll sichergestellt werden, dass alle Studierende, die zum Teil nicht täglich an der Hochschule sind, mit vertretbarem Aufwand an der Urabstimmung teilnehmen können. Durch die Unterstützungsunterschriften soll sichergestellt werden, dass nur Entwürfe mit einer gewissen Erfolgsaussicht zur Abstimmung gestellt werden. Die rechtliche Prüfung vor der Urabstimmung ist unabdingbar, um Rechtssicherheit für die Studierendenschaft zu schaffen. Sofern eine gültige Abstimmung erst nach Ablauf der in Satz 4 genannten Frist zustande kommt, hebt dies die Gültigkeit der Elementarsatzung nicht auf.

**Begründung:** Neben den Zweifeln daran, dass es möglich ist, dass eine Studierendenschaft ohne Satzung und damit ohne Organe eine Urabstimmung durchführt, halten wir es auch für wichtig, dass Regelung dazu, welche Satzungsentwürfe zur Urabstimmung gestellt werden, in diesen Absatz aufgenommen werden. Das Sammeln von Unterstützungsunterschriften erschien uns bisher als einzig sinnvolle Möglichkeit, sicherzustellen, dass ein Entwurf im Sinne der Studierenden zur Abstimmung gestellt wird und die Urabstimmung Erfolg verspricht.

#### **Änderungsantrag 4**

In Satz 2 der Begründung zu Artikel 1 Nummer 8 - § 65 Absatz 1 wird der Halbsatz », und der Hochschule, die einen einheitlichen Satz für die Studierendenschaft einziehen kann« gestrichen.

**Begründung:** Widerspricht der Begründung zu Absatz 4.

#### **Änderungsantrag 5**

In der Begründung zu Artikel 2 wird »LHG« durch »StWG« ersetzt.

**Begründung:** Die »diesbezüglichen Regelungen« finden sich im Studentenwerkgesetz und nicht im Landeshochschulgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias M. Bölz